



Stand: Dezember 2024

Merkblatt Anwendung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege

Im Merkblatt wird die erlaubnispflichtige Kindertagespflege nach § 43 Abs. 1 SGB VIII vereinfacht als Kindertagespflege bezeichnet und die Person bzw. die Personen, die die erlaubnispflichtige Kindertagespflege erbringt bzw. erbringen als Kindertagespflegeperson oder -personen.

Bei der Tagespflege im Haushalt der Eltern (sog. Kinderfrau) ist die Eigenschaft einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 IfSG nicht gegeben.

Warum ist ein gesetzlicher Schutz vor ansteckenden Krankheiten in der Kindertagespflege notwendig?

Unabhängig von der Organisationsart der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege) bestehen in diesen Settings üblicherweise besonders enge Kontakte zwischen den Betreuten und dem betreuenden Personal, die die Übertragung von Infektionskrankheiten begünstigen können. Bei bestimmten Krankheiten können umso schwerere Verläufe auftreten, je jünger die erkrankten Kinder sind. Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) hat den Schutz vor übertragbaren Krankheiten zum Ziel und enthält im 6. Abschnitt besondere Vorschriften für Gemeinschaftseinrichtungen und Tagespflegepersonen.

Neben den „klassischen“ Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder wie Kindergärten und Kinderkrippen erfasst das IfSG auch Kinder, die bei Tagespflegepersonen betreut werden (§ 33 Nr. 2 IfSG):

1. Kindertagespflege:

Betreuung der Tagespflegekinder außerhalb der Wohnung der Eltern durch eine i.d.R. selbständige Tagespflegeperson in deren Haushalt oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten.

2. Großtagespflege:

Zusammenschluss von bis zu drei Tagespflegepersonen, die bis zu zehn Kinder gleichzeitig betreuen bzw. insgesamt bis zu 16 Pflegeverhältnisse eingehen.

Die einzelnen Regelungen im IfSG sollen die betreuten Kinder nicht nur vor Ansteckung schützen, sondern auch den Betreuenden Rechtssicherheit bieten.

Untenstehend werden die einzelnen Regelungen des IfSG erläutert. Bei Unklarheiten wird empfohlen mit dem zuständigen Gesundheitsamt oder mit den betreuenden Ärztinnen und Ärzten Rücksprache zu halten. Auf den Internetseiten des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) findet sich ein ausführlicher infektiologisch-hygienischer Leitfaden des LGL für Tagespflegepersonen mit den im IfSG genannten Krankheiten und der jeweiligen Vorgehensweise:

https://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/hygiene/doc/infektionshygienischer_leitfaden_kindertagespflege.pdf

Die Kontaktdaten des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes sind unter folgendem Link zu finden: <https://tools.rki.de/plztool/>.

Was muss bei Auftreten oder dem Verdacht auf eine ansteckende Krankheit beachtet werden?

§ 34 Abs. 1 IfSG regelt, dass Kinder, die in einer Gemeinschaftseinrichtung oder bei Tagespflegepersonen betreut werden und an den dort aufgelisteten übertragbaren Krankheiten erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Läusebefall leiden, die Gemeinschaftseinrichtung oder die Tagespflegestelle

nicht besuchen und auch nicht an deren Veranstaltungen teilnehmen dürfen. Dasselbe gilt für Erwachsene, die als Betreuer oder Tagespflegepersonen Kontakt zu den Kindern haben. Eine an Masern lediglich ansteckungsverdächtige (und nicht zugleich krankheitsverdächtige) Person fällt nicht unter das Verbot nach § 34 Abs. 1 IfSG. Gegenüber diesen Personen kann jedoch bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Verbot nach § 28 Abs. 2 IfSG angeordnet werden. Nach § 28 Abs. 1 IfSG kann die zuständige Behörde noch weitere Schutzmaßnahmen anordnen.

Die Betroffenen können die Gemeinschaftseinrichtung oder die Tagespflegestelle wieder besuchen, wenn nach Urteil eines Arztes eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Das ärztliche Urteil kann mündlich oder schriftlich erfolgen, ein Attest ist hierzu nicht unbedingt erforderlich.

Entsprechendes gilt für in der Einrichtung tätige oder dort betreute Personen, die zu Hause Kontakt zu Kindern und Erwachsenen haben, die nach ärztlichem Urteil an einer in § 34 Abs. 3 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder bei denen der Verdacht auf eine solche Erkrankung besteht.

Kinder und Erwachsene, die in § 34 Abs. 2 IfSG genannte Erreger ausscheiden, können nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes unter bestimmten Bedingungen die Einrichtung betreten.

Wie ist das Vorgehen?

Die in § 34 IfSG aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserreger können gerade in Gemeinschaftseinrichtungen besonders leicht übertragen werden.

Deshalb ermöglicht nur eine rechtzeitige Information über das Auftreten dieser Krankheiten, dass durch das Treffen geeigneter Schutz- und Hygienemaßnahmen weitere Infektionen verhindert werden können.

Das zuständige Gesundheitsamt kann die Tagespflegepersonen dazu verpflichten, die Eltern der betreuten Kinder anonym über das Auftreten einer entsprechenden Krankheit in der Tagespflegestelle zu informieren. Diese Informationen können z.B. in Form von gut sichtbar angebrachten Aushängen oder Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen oder auch im persönlichen Gespräch übermittelt werden.

Die Eltern oder Sorgeberechtigten eines an einer übertragbaren Krankheit erkrankten Kindes sind verpflichtet, die Tagespflegepersonen hierüber in Kenntnis zu setzen. Die Tagespflegepersonen müssen die Eltern oder Sorgeberechtigten der betreuten Kinder bei Erstaufnahme in die Tagespflegestelle über diese Pflicht und das o. g. Besuchsverbot bei Vorliegen der entsprechenden übertragbaren Krankheiten informieren (siehe auch unten „Gibt es Belehrungspflichten nach dem Infektionsschutzgesetz?“).

Bei einem Zusammenschluss mehrerer Kindertagespflegepersonen in einer sog. „Großtagespflege“ gelten die entsprechenden Melde- und Aufklärungspflichten für und gegenüber der Kindertagespflegeperson, die für das betroffene Kind zuständig ist, bzw. gegenüber der Einrichtungsleitung.

Wann muss das Gesundheitsamt informiert werden?

Treten die in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Erkrankungen auf, so müssen die Tagespflegepersonen das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (möglichst innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen Gesundheitsamt melden. Dies gilt auch, wenn zwei oder mehr gleichartige, schwerwiegende Erkrankungen auftreten, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. D.h. wenn beispielsweise zwei oder mehr Kinder der Gruppe schwer erkranken (z. B. notfallmäßig ins Krankenhaus aufgenommen werden müssen) und dabei die gleichen Symptome haben, muss das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden.

Werden Kontrollen durch das Gesundheitsamt vorgenommen?

Bei den Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 2 IfSG handelt es sich – außer bei der Großtagespflege - in der Regel um Privaträume. Die Überwachungsmöglichkeit der Gesundheitsämter, die sich aus § 36 Abs. 2 IfSG ergibt, beschränkt sich daher auf anlassbezogenes Tätigwerden. Bei evtl. in Einzelfällen notwendigen Begehungen wird der private Charakter der Räumlichkeiten berücksichtigt.

Gibt es Belehrungspflichten nach dem Infektionsschutzgesetz?

Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird bzw. deren Sorgeberechtigte über die Mitteilungspflichten im Falle des Auftretens oder des Verdachts einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Erkrankungen zu belehren.

Angestellte Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist (§ 34 Abs. 5a IfSG).

Zum Erfordernis einer Belehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG s. nachfolgend.

Anwendbarkeit der Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote bzw. Erfordernisse der §§ 42, 43 IfSG

Gemäß § 42 Abs. 1 IfSG dürfen bestimmte Personen, die Umgang mit in § 42 Abs. 2 IfSG genannten Lebensmitteln haben, nicht in Küchen, Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sein oder beschäftigt werden, wenn sie bestimmte übertragbare Erkrankungen oder infizierte Wunden haben, ein Krankheitsverdacht vorliegt oder wenn sie Krankheitserreger ausscheiden.

Werden Lebensmittel bei den Kindertagespflegepersonen für die betreuten Kinder zubereitet, müssen die zubereitenden Personen eine Belehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG durch das Gesundheitsamt oder beauftragte Ärztinnen und Ärzte nachweisen (https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_inhalt.html). Diese Belehrung sollte möglichst bereits im Rahmen der Qualifikation zur Tagespflegeperson stattfinden. Folgebelehrungen für festangestellte Kräfte werden alle zwei Jahre durch die Arbeitgeberin / den Arbeitgeber durchgeführt.

Bei Fragen steht das örtlich zuständige Gesundheitsamt zur Verfügung.

Infektionsschutz durch Impfungen

Schutzimpfungen zur Verhinderung von Infektionskrankheiten zählen zu den effektivsten Präventionsmaßnahmen.

Nach § 34 Abs. 10 IfSG sollen die in § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen gemeinsam mit dem Gesundheitsamt die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

Das Thema Infektionsschutz durch Impfen sollte sinnvollerweise bereits im Rahmen der Neuaufnahme eines Kindes durch eine Kindertagespflegeperson angesprochen werden.

Aktuelle Informationen zu empfohlenen Impfungen finden sich auf den Seiten der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut

(https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/stiko_node.html) oder auf

den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (<https://www.impfen-info.de/>).

Das seit 2020 gültige Masernschutzgesetz sieht vor, dass alle Kinder ab dem 1. vollendeten Lebensjahr, die in einer Kindertagespflege betreut werden sollen, vor Beginn der Betreuung einen Immunitätsnachweis in Bezug auf Masern vorlegen müssen. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch den Nachweis eines altersgemäßen, den STIKO-Empfehlungen entsprechenden Impfschutzes gegen Masern (Impfausweis) oder bei bereits erlittener Krankheit durch ein ärztliches Attest. Der Nachweis ist gegenüber der Leitung der Einrichtung zu erbringen.

Gleiches gilt für die Kindertagespflegepersonen, soweit diese Personen nach 1970 geboren sind.